

Clemens Thiele

# Sankt Gottfried – Rechtsvergleichende Aspekte des Architektenurheberrechts

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 19.3.2008,  
I ZR 166/05

Ein jüngst vom Bundesgerichtshof entschiedener Anlassfall<sup>1)</sup> thematisiert das Spannungsverhältnis zwischen den Urheberinteressen des Architekten an der ungetrübten Erhaltung seines Bauwerks und denen des Bauherrn/Eigentümers, der funktionelle Änderungen am Bauwerk vorzunehmen beabsichtigt. Hier lohnt ein grenzüberschreitender Blick auf das österreichische Urheberrecht, das zu dieser Problematik in § 83 öUrHG einen pragmatischen Lösungsweg vorzeichnet, den manche Rechtsanwender in Deutschland herbeisehnen.<sup>2)</sup>

## 1. Der Anlassfall

Die spätere Beklagte war die katholische Kirchengemeinde von St. Gottfried im deutschen Münster. Sie war Eigentümerin der in den Jahren 1952 und 1953 erbauten gleichnamigen Kirche. Im Jahr 2002 wurde der Altarraum umgestaltet. Dies hatte liturgische Gründe. Die spätere Klägerin war der Ansicht, durch diese Umgestaltung würde das Urheberrecht ihres im Jahre 1966 verstorbenen Vaters, eines Architekten, verletzt. Dieser hatte die Kirche entworfen und den Innenraum gestaltet. Die Erbin begehrte, den ursprünglichen Zustand des Altarraums wiederherzustellen. Die erste Instanz wies die Beseitigungsklage ab, das Berufungsgericht<sup>3)</sup> gab vollinhaltlich statt.

Der Bundesgerichtshof hatte sich daraufhin einmal mehr mit dem Verhältnis zwischen körperlichem Eigentum und dem Urheberrecht an Bauwerken zu befassen.

## 2. Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH wies die Klage letztlich ab. Die Umbaumaßnahmen verstießen zwar gegen das urheberrechtliche Änderungsverbot zum Schutz der Werkintegrität. Der Eigentümer eines Werkoriginals durfte grundsätzlich keine Änderungen an dem ihm gehörenden Original vornehmen. Der Urheber hatte nämlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt unverändert erhalten bleibt. Ein derartiger Konflikt zwischen den Belangen des Urhebers und des Eigentümers könnte jedoch letztlich nur durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen gelöst werden. Im Streitfall würde das Interesse der Beklagten an dem Umbau als Ausdruck ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechts schwerer wiegen als das Erhaltungsinteresse des Urhebers.

Die Beklagte hätte nämlich bewiesen, dass sie sich nur deshalb für die Umgestaltung entschieden hatte, um die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrer Kirche räumlich umzusetzen und die Kirchenbesucher stär-

ker in den Gottesdienst einzubeziehen. Dadurch würden das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und das Grundrecht der Religionsfreiheit der Beklagten angesprochen. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung des Kircheninnenraumes bestünden, käme es entscheidend auf das (jeweilige) Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Hatte diese – wie im konkreten Fall – ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, hätte sich der Staat einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

## 3. Meinungsstand in Deutschland

Einigkeit besteht in beiden Rechtsordnungen (noch) darin, dass architektonischem Schaffen grundsätzlich Werkschutz zukommt. § 2 Abs 1 Z 4 dUrHG und § 3 Abs 1 2. Alt öUrHG bestimmen, dass zu den geschützten Werken auch Werke der Baukunst gehören. Schutztauglich sind demzufolge nicht nur ganze Bauwerk, deren gewählte Ausführung nicht bloß als zweckmäßige, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist,<sup>4)</sup> sondern auch *Teile* derselben, wie z.B. eine architektonisch besonders gestaltete Fassade,<sup>5)</sup> ein Dachgiebel oder ein Treppenhaus.<sup>6)</sup> Auch Innenarchitektur zählt zur Baukunst.<sup>7)</sup> Am Werkschutz für

| RA Dr. Clemens Thiele, gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

- 1) BGH 19.3.2008, I ZR 166/05 – St. Gottfried, abgedruckt in diesem Heft.
- 2) *Bielenberg*, Entscheidungsanmerkung, GRUR 1974, 675; näher dazu gleich unten Pkt. 3.2.
- 3) OLG Hamm 23.8.2005, 4 U 10/05, ZUM 2006, 641.
- 4) OGH 4.9.2007, 4 Ob 62/07g – Flughafen Wien, Zak 2007/683, 397 = MR 2007, 321 (*Höhne*) = ZVB 2007/82, 332; 20.6.2006, 4 Ob 41/06t – Hundertwasserhaus IV, ecolex 2007/21, 47 (*Schumacher*) = MR 2006, 204 = ÖBI 2006, 280; 3.5.2000, 4 Ob 127/00f – Baupläne, ÖBI-LS 2000/102, 213 = MR 2000, 316 (*Walter*); 12.4.2000, 4 Ob 26/00b – Einreichplanung, MR 2000, 313 (*Walter*) = ÖBI-LS 2000/85; *Grünzweig*, Urheberrechtlicher Schutz von Bauwerken, ecolex 2004, 190; *Dillenz*, Bauherr und Urheberrecht, ecolex 1991, 257.
- 5) OGH 20.6.2006, 4 Ob 98/06z – Bauernhaus/Kastnergut, MR 2006, 319 = bbl 2006/189, 239 = ÖBI-LS 2006/177, 267 = RdW 2007/32, 28.
- 6) OGH 12.7.1994, 4 Ob 80/94 – Glasfenster, ecolex 1994, 691 = MR 1994, 204 (*Walter*) = ÖBI 1995, 81; *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht, 137; *Ciresa in Ciresa/Büchtele/Guggenbichler*, UrhG § 3 Rz 16.
- 7) OGH 12.9.1989, 4 Ob 106/89 – Adolf Loos, EvBl 1990/16 = GRURInt 1991, 56 = MR 1991, 25 (*Walter*) = ÖBI 1989, 187 = SZ 62/148.

das gegenständliche Kirchengebäude und seinem Altarraum besteht daher kein Zweifel.<sup>8)</sup> Ebensovienig schließlich daran, dass die von der beklagten Kirchengemeinde beabsichtigte Änderung des Sakralraumes eine „andere Beeinträchtigung“ iS des § 14 dUrhG<sup>9)</sup> bzw eine „andere Änderung“ nach § 21 öUrhG<sup>10)</sup> darstellt, die der Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger bedarf.

### 3.1 Überblick über die bisherige Rsp

Das vorliegende Urteil ist insoweit bemerkenswert, als der BGH seiner bislang äußerst urheberfreundlichen Rsp<sup>11)</sup> zur Architektur am Bau eine grundrechtliche Facette hinzufügt. Der Aspekt der freien Religionsausübung und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts kommt freilich nur ganz wenigen Bauherrn in Deutschland zu gute. Auf Seiten des Urhebers ist nach Auffassung der Höchstrichter im Rahmen der Interessenabwägung bei einem Werk der Baukunst insbesondere zu berücksichtigen, dass der Urheber eines Bauwerks weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte; er muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen des Bauwerks ergeben kann. So ist dem Schöpfer einer Kirche bewusst, dass die Kirchengemeinde das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte; er muss daher gewärtigen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen. Das Interesse des Vaters der Klägerin an der unveränderten Erhaltung seines Werkes musste daher gegenüber dem mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als besonders gewichtig zu bewertenden liturgischen Interesse der Beklagten an dem Umbau des Kircheninnenraums zurücktreten.

Für alle übrigen Bauherrn bleibt es bei dem in Deutschland gesetzlich abgesicherten Grundsatz, der dem Eigentümer die Änderung des Werks verbietet.<sup>12)</sup>

### 3.2 Literatur

§ 39 dUrhG regelt das Verhältnis zwischen Urheber und Nutzungsberechtigtem iS eines Genehmigungsvorbehalts des Werkschöpfers. Die hM<sup>13)</sup> versteht dieses Änderungsverbot des Architekten als einen Unterfall des Beeinträchtigungsverbots nach § 14 dUrhG. Die Tatbestandsvoraussetzungen werden dreistufig<sup>14)</sup> geprüft:

- Vorliegen einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung des Werks
- Eignung zur Gefährdung der ideellen Interessen des Urhebers
- Abwägung der Interessen des Architekten mit den gegenläufigen Interessen des Eigentümers

Unter Hinzunahme der staatskirchenrechtlich fundierten „liturgischen Interessen“ der Bauherrin gelangt der BGH zu einer Abweisung des Beseitigungsanspruchs.<sup>15)</sup> Diese doch eher überraschende, aber dogmatisch kaum zu beanstandende Begründung veranlasst, sich näher mit der Rechtsfolgenseite des Interessenkonflikts zwischen Bauherr und Architekt auseinanderzusetzen. Vorauszuschicken ist, dass das von der Rsp<sup>16)</sup> nur sehr zögerlich eingesetzte Unverhältnismäßigkeitskorrektiv des § 98 Abs 3 dUrhG

offenbar nicht ausreicht, um „unbillige Härten“ des Abrissanspruchs des Architekten zu verhindern.

Ist die bauliche Veränderung wie beim Altarraum von Sankt Gottfried bereits vorgenommen worden, kann der Architekt gemäß § 97 Abs 1 dUrhG einen *Beseitigungsanspruch* geltend machen und so den Rückbau der Veränderung verlangen.<sup>17)</sup> Eine Abfindung nach § 101 Abs 1 dUrhG kommt lediglich bei geringfügigen Urheberpersönlichkeitsverletzungen in Betracht, z.B. wenn der Ruf des Architekten nicht leidet<sup>18)</sup> und andernfalls erhebliche wirtschaftliche Werte des schuldlosen Eigentümers gefährdet würden.<sup>19)</sup>

Das Dilemma wird greifbar, wenn ein Gericht den Anspruch des Architekten auf Beseitigung der unterirdischen Flachdecke des Berliner Hauptbahnhofs nach §§ 14, 97 Abs 1 dUrhG anordnet. Die Beseitigung sei nämlich verhältnismäßig, da die Flachdecken entfernt werden könnten und die Kosten für die Entfernung angesichts der Bedeutung des Bahnhofs als künstlerisches Unikat und unter Berücksichtigung des Ranges, den er in der öffentlichen Wahrnehmung auch habe, auch zumutbar seien.<sup>20)</sup>

Der Ausschierungsanspruch wird daher begrifflicherweise von einem Teil der deutschen Lehre<sup>21)</sup> als vorbildhafter Königsweg beschworen.<sup>22)</sup>

- 8) BGH 29.3.1957, I ZR 236/55 – Ledigenheim, BGHZ 24, 55; 18.5.1973, I ZR 119/71 – Wählamt, GRUR 1973, 663; 8.2.1980, I ZR 32/78 – Architektenwechsel, GRUR 1980, 853; 2.10.1981, I ZR 137/7 – Kirchen-Innenraumgestaltung, GRUR 1982, 107; 13.11.1981, I ZR 168/79 – Allwetterbad, GRUR 1982, 369; 19.1.1989, I ZR 6/ 87 – Bauaußenkante, GRUR 1989, 416; 1.10.1998, I ZR 104/96 – Wendeltreppe/Treppenhausgestaltung, GRUR 1999, 230; *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, UrhG-Kommentar<sup>2</sup> (2006) § 2 Rz 108 ff.
- 9) BGH 31.5.1974, I ZR 10/73 – Schulerweiterung, BGHZ 62, 336 = GRUR 1974, 675; *Wandtke/Bullinger*, UrhR<sup>2</sup> § 14 Rz 26 ff mwN.
- 10) Vgl. OGH 26.5.1998, 4 Ob 63/98p – Rauchfänge, MR 1998, 194 (*Walter*) = JBI 1998, 793 (*Mahr*) = *ecolex* 1998, 855 (*Schanda*) = RdW 1998, 610 = GRURInt 1999, 182 (*Schwarz*) = EvBl 1998, 868 = SZ 71/92 = ZUM-RD 1998, 533; *Grubinger* in *Kucsko*, urheber.recht, 336 f mwN.
- 11) Zurückgehend auf RG 8.6.1912 – Fresko-Urteil/Felseneiland mit Sirenen, RGZ 79, 397; BGH 31.5.1974, I ZR 10/73 – Schulerweiterung, GRUR 1974, 675; LG Berlin 30.10.1930 – Hotel Eden, UFITA 1931, 258.
- 12) Ausführlich *Höhne*, Architektur und Urheberrecht (2007), 120 f mwN.
- 13) BGH – Treppenhausgestaltung, GRUR 1999, 230, 232; statt vieler *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers gegen Werkänderungen (1989), 56 mwN.
- 14) Vgl. *Schulze* in *Dreier/Schulze*, UrhR<sup>2</sup> § 14 Rz 9 ff; *Ungern-Sternberg* in *Weller/Kemle/Lynnen* (Hrsg.), Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts (2008), 47, 59 ff.
- 15) Deutlich BGH 19.3.2008, I ZR 166/05 – St Gottfried Rz 38.
- 16) Vgl. BGH 8.6.1989, I ZR 135/87 – Emil Nolde, GRUR 1995, 668, 670.; *Wandtke/Bullinger*, UrhR<sup>2</sup> § 98 UrhG Rz 23 ff.
- 17) So bereits RG 8.6.1912 – Fresko-Urteil/Felseneiland mit Sirenen, RGZ 79, 397; jüngst LG Berlin 28.11.2006, 16 O 240/05 – Berliner Hauptbahnhof, ZUM 2007, 424.
- 18) Vgl. LG Berlin 30.10.1930 – Hotel Eden, UFITA 1931, 258.
- 19) *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht<sup>3</sup> (2005) Rz 702.
- 20) LG Berlin 28.11.2006, 16 O 240/05 – Berliner Hauptbahnhof, ZUM 2007, 424, 426.
- 21) *Bielenberg*, Entscheidungsanmerkung, GRUR 1974, 675.
- 22) Kritisch zur „nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit .... im deutschen Urheberrecht“ auch *Thies*, Eigentümer- kontra Urheberinteressen – Der Fall „Berliner Hauptbahnhof“, UFITA 2007/III, 741, 758 f.

#### 4. Rechtslage in Österreich

Das z.T. höchst dramatische Spannungsverhältnis zwischen materiellem und immateriellem Eigentum harrt in vielen Punkten immer noch einer dogmatischen Klärung.<sup>23)</sup> Für den eingangs dargestellten Interessenkonflikt hält der österreichische Gesetzgeber allerdings bereits seit 1936 eine deutliche Regelung bereit. § 83 Abs 3 öUrhG bestimmt, dass „[B]ei Werken der Baukunst [ ... ] der Urheber auf Grund des § 81 [ = Unterlassungsanspruch ] eine unbefugte Änderung nicht untersagen [kann]. Auch kann er nicht verlangen, daß Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82, Absatz 5, überlassen werden. Doch ist auf sein Verlangen je nach der Sachlage eine der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen zu treffen oder auf dem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung anzubringen“. Abs. 1 des § 83 öUrhG bestimmt: „Ist ein Urstück eines Werkes der bildenden Künste unbefugt geändert worden, so kann der Urheber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur verlangen, daß die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet oder daß eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt werde.“

Nach den Gesetzesmaterialien<sup>24)</sup> würde es zu unerträglichen Belastungen des Wirtschaftslebens kommen, wenn der Eigentümer seinem Haus ein von ihm dringend benötigtes Stockwerk nicht aufsetzen dürfte, sofern der Urheber hierzu die Zustimmung verweigert. Erfährt der Urheber schon vorab von einer geplanten Bauänderung, steht ihm hiergegen kein (vorbeugender) Unterlassungsanspruch zu.<sup>25)</sup> Ist die Änderung bereits durchgeführt, kann der Urheber nach § 83 Abs 3 Satz öUrhG keine Ansprüche auf Abtragung, Umbau oder Überlassung geltend machen.<sup>26)</sup> Der Architekt ist nach einhelliger Lehre<sup>27)</sup> ausschließlich auf den Kennzeichnungsanspruch verwiesen. Dieser „Ausschierungsanspruch“ beschränkt die Rechte des Urhebers darauf, dass die Änderung auf dem Werk der Baukunst als nicht von ihm stammend gekennzeichnet wird. Trägt das Werk der Baukunst eine Urheberbezeichnung, ist diese bei unbefugter Änderung des Bauwerks zu beseitigen oder zu berichtigen. Das kann durch positiv wie auch negativ formulierte Bezeichnungen erfolgen.<sup>28)</sup> Die begehrte Ausschierung hat die Umstände wahrheits-

gemäß zum Ausdruck zu bringen; sie darf nicht irreführend sein.<sup>29)</sup> Soll daher zB zum Ausdruck gebracht werden, dass der Entwurf des Urhebers dadurch abgeändert wurde, dass der Bau nicht fertiggestellt wurde, entspricht die begehrte Ausschierung „Dieser Bau entspricht nicht dem Entwurf des Architekten \*\*\*\*“ nicht den Voraussetzungen des § 83 Abs 3 UrhG, weil aus ihr geschlossen werden könnte, der Kläger habe mit der Bauführung überhaupt nichts zu tun. Demgegenüber würde zB der Hinweis „Dieser nach dem Entwurf des Architekten \*\*\* begonnene Bau wurde nach dem ersten Bauabschnitt unterbrochen und nicht fertiggestellt“ den gesetzlichen Vorgaben genügen.<sup>30)</sup>

#### 5. Resümee

Aufgrund der insoweit als unbillig empfundenen Gesetzeslage des § 97 dUrhG in Deutschland bedurfte der BGH im Ausgangsfall eines erheblichen Begründungsaufwands unter Rückgriff auf die in letzter Zeit arg strapazierte Religionsausübungsfreiheit, um die ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Urheberpersönlichkeitsrechte des kreativen Architekten in ihre Schranken zu weisen. Demgegenüber hat der österreichische Gesetzgeber bereits bei Schaffung des UrhG 1936 das Konfliktpotential erkannt und durch den Ausschierungsanspruch des § 83 Abs 3 öUrhG entschärft – möglicherweise sehr zum Leidwesen der Architekten, aber äußerst praxisnah.

23) Die löbliche Ausnahme macht *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I (2008) Rz 1735 ff, dem an dieser Stelle ausdrücklich zu seinem rundum gelungenen Werk und seinem runden Geburtstag zu gratulieren ist – ad multos annos.

24) ErläutRV 1936 zu § 83, abgedruckt bei *Dillenz*, ÖSGRUM 3, 171.

25) Deutlich *St. Korn* in *Kucsko*, urheber.recht, 1194.

26) Ein Abriss oder Rückbau kommt nicht in Frage. Die ErläutRV 1936 zu § 83, abgedruckt bei *Dillenz*, Materialien zum österr Urheberrecht ÖSGRUM 3 (1986), 171, halten dazu wörtlich fest: „Solche Ergebnisse würden vom Volke nicht gebilligt werden“.

27) *Höhne*, Architektur und Urheberrecht (2007), 155 ff; *St. Korn* in *Kucsko*, urheber.recht, 1194 f; *Dillenz/Gutmann*, UrhG & VerwGesG Kommentar<sup>2</sup> (2004) § 83 Rz 2.

28) OGH 3.7.1957, 3 Ob 279/57 – Ausschierung II, JBl 1958, 180 = ÖBl 1958, 14 = Schulze/12 (*Schönherr*).

29) OGH 3.7.1957, 3 Ob 279/57 – Ausschierung II, JBl 1958, 180 = ÖBl 1958, 14 = Schulze/12 (*Schönherr*).

30) OGH 3.7.1957, 3 Ob 279/57 – Ausschierung II, JBl 1958, 180 = ÖBl 1958, 14 = Schulze/12 (*Schönherr*).

## Umgestaltung eines Bauwerks – Altarraum einer Kirche – Abwägung der Interessen des Architekten mit denen des Eigentümers

BGH Urt v. 19.03.2008, I ZR 166/05  
 (Vorinstanzen: LG Bielefeld 30.11.2004 –  
 4 O 624/02 – OLG Hamm 23.08.2005 – 4 U  
 10/05 – St. Gottfried

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4; §§ 14, 39

Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab.

Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen

